

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
33 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	139	101 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2025 142
34 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	140	102 Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2025 143
		103 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2025 144
		104 Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Ostercappeln 145
		105 Haushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2025 145
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		106 Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Nutzung der sich in anerkannter Trägerschaft der freien Jugendhilfe befindlichen Kindertagesstätten – für deren Finanzierung Vereinbarungen geschlossen wurden – in der Samtgemeinde Artland (Kindertagesstätten – Gebührensatzung) 146
98 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022 140		
99 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 124 „Schledehausen-Nord“, 3. Änderung der Gemeinde Bissendorf 140		
100 Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf 141		
		C. Sonstige Bekanntmachungen
		5 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. - Christophorus Kirchengemeinde Gehrde in Gehrde. 148

A. Bekanntmachungen des Landkreises

33

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bsb-02111-24
Baugrundstück: Bersenbrück, Sandbrinks Hofstr. 2
Gemarkung: Bersenbrück
Flur: 16 16 16
Flurstück(e): 4/22 6/3 7/2

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

hier: Änderung der Inputstoffe, Erhöhung der Gasspeichermenge und Austausch der Dächer (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager 1)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der Inputstoffe, die Erhöhung der Gasspeichermenge und den Austausch der Dächer (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager 1) der vorhandenen Biogasanlage auf dem o.g. Betrieb in der Stadt Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück, Flur 16, Flurstücke 4/22, 6/3 und 7/2. Es handelt sich nach der Änderung um eine Biogasanlage mit einer Produktion 2,3 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr, einer Gasspeicherkapazität von 4.996 kg und einer elektrischen Leistung von insgesamt 1.276 kW. Es ist ge-

mäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind zu erwarten.

In der unmittelbaren Umgebung zum Vorhaben steht das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Sandbrink. Durch die beantragte Maßnahme wird das Baudenkmal nicht in seiner Denkmaleigenschaft beeinträchtigt. Bodenfunde sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

34

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), geprüft.

Aktenzeichen:	41-bab-02101-25		
Baugrundstück:	Badbergen, Bekefords Damm 1		
Gemarkung:	Vehs		
Flur:	3	4	6
Flurstück(e):	448/1	303	316/2

Erweiterung einer Milchviehanlage mit Neubau AMS-Milchviehstall, Reprostall, Verbindergang und weiteren Nebenanlagen

hier: Änderung der Baugenehmigung durch Anpassung Brandschutzkonzept

Geplant ist die Anpassung des Brandschutzkonzeptes des genehmigten Tierhaltungsbetriebes in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 3, Flurstück 448/1, Flur 4, Flurstück 303 und Flur 6, Flurstück 316/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Aufgrund der vorhandenen genehmigten Tierplätze (670 Rinderplätze, 78 Aufzuchtälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da lediglich Änderungen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes beantragt werden, die keine weiteren Umweltauswirkungen, als die bereits geprüften, verursachen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

98

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 17. März 2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2022 gem. § 129 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 7 I NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Menslage hat nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2022 i.H.v. 191.304,39 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2022 i.H.v. 6.365,72 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.05.2025 bis 23.05.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude; Hauptstr. 14, 49637 Menslage, öffentlich aus.

Menslage, den 11.04.2025

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

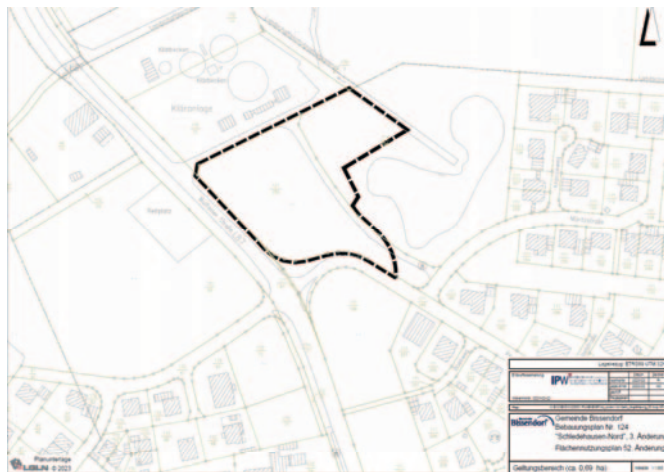
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

99

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 124 „Schledehausen-Nord“, 3. Änderung der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan Nr. 124 „Schledehausen-Nord“, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 124 „Schledehausen-Nord“, 3. Änderung ist Teil der Gemarkung Schledehausen, Flur 1 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 124 „Schledehausen-Nord“, 3. Änderung rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 10. April 2025

Gemeinde Bissendorf

(Siegel)

Der Bürgermeister
Guido Halfter

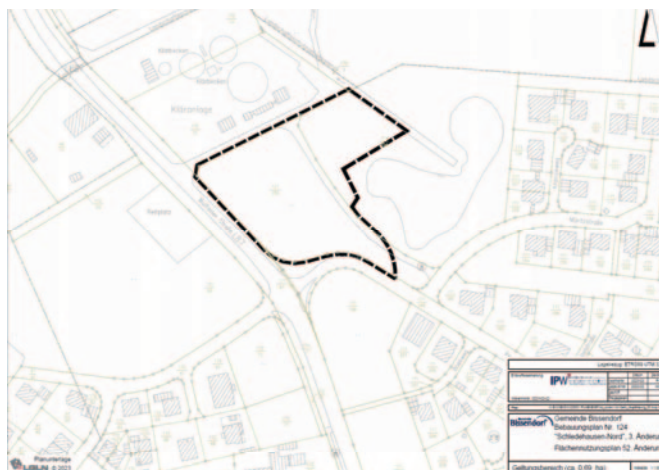
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

100

Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 20. Juni 2024 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 6. März 2025, Az.: 6.3-12.52.2024, gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Das Plangebiet der 52. Änderung des Flächennutzungsplans ist Teil der Gemarkung Schledehausen, Flur 1 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachbeiträgen sowie die zusammenfassende Erklärung im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bissendorf, 10. April 2025

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

101

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Laer
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 18.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.963.100,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.790.400,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.420.300,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.262.900,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.626.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.612.000,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	537.900,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.046.300,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.426.800,-- Euro

142

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.612.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer wird auf 271.300,-- Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer nicht veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Bad Laer, 18.02.2025

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 17.04.2025 unter dem Aktenzeichen "11.3 2024/008337-br" erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 151 NKomVG vom

16.05.2025 bis zum 26.05.2025 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Laer, 22.04.2025

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

102

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.001.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.805.500 €
Ordentliches Ergebnis	195.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.643.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.923.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.246.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.577.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.336.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	725.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.226.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.226.400 €

Der Haushaltsplan des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Jahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	373.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	367.500 €
Ordentliches Ergebnis	6.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	530.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	530.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.336.800 € festgesetzt.

Für das Wasserwerk Hagen a.T.W. ist keine Kreditermächtigung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Gemeinde Hagen a.T.W. wird auf 6.131.000 € festgesetzt.

Für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W. werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 von der Gemeinde Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 vom Wasserwerk Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 mit der gesonderten Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 festgesetzt auf:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)	320 v. H.	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
§ 6		2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.599.200 €
Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.		2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.164.500 €
Hagen a.T.W., 17.04.2025		2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
		2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.599.200 €
Möller Bürgermeisterin		2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
		2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	188.500 €
Bekanntmachung der Haushaltssatzung		festgesetzt.	
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.		Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 17.04.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.		- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.599.200 €
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.05.2025 – 26.05.2025 zu den Öffnungszeiten, im Rat- haus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.		- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.952.200 €
Hagen a.T.W., 17.04.2025		Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2025 wird	
		im Erfolgsplan mit	
		Erträgen in Höhe von	2.305.183 €
		Aufwendungen in Höhe von	2.305.183 €
		im Vermögensplan mit	
		Einnahmen in Höhe von	761.644 €
		Ausgaben in Höhe von	761.644 €
		festgesetzt.	
		Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2025 wird	
		im Erfolgsplan mit	
		Erträgen in Höhe von	1.172.371 €
		Aufwendungen in Höhe von	1.172.371 €
		im Vermögensplan mit	
		Einnahmen in Höhe von	328.045 €
		Ausgaben in Höhe von	328.045 €
		festgesetzt.	
		Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bäderbetriebe für das Haushaltsjahr 2025 wird für den	
		Bereich Gesundheitstherme	
		mit Erträgen in Höhe von	550.000 €
		mit Aufwendungen in Höhe von	860.000 €
		für den Bereich Freibad	
		mit Erträgen in Höhe von	111.000 €
		mit Aufwendungen in Höhe von	341.000 €
		festgesetzt.	
		§ 2	

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

103

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.030.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.333.500 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird

beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	0 €,
beim Wasserwerk auf	0 €,
und beim Eigenbetrieb Bäderbetriebe auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

In den Vermögensplänen des **Abwasserbeseitigungsbetriebes**, des **Wasserwerkes** und des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf	2.930.000 €,
beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	220.000 €,
beim Wasserwerk auf	100.000 €,
und beim Eigenbetrieb Bäderbetriebe auf	110.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Bad Rothenfelde, 06. März 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG erforderliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte am 19. März 2025. Das Schreiben zur Kenntnisnahme durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht - ging am 17. April 2025 unter dem Aktenzeichen FD11.3 2024/008447-br ein.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. II Satz 3 NKomVG vom 19. Mai bis 28. Mai 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 25. April 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

104

**Jahresabschluss 2023
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Bürgermeister für das Rechnungsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 mit allen Anlagen und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen vom 16.05.2025 bis 26.05.2025 während der Sprechzeiten in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Venner Straße 22, Zimmer 45, öffentlich aus.

Ostercappeln, 28. April 2025

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

105

**Haushaltssatzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 28.846.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 36.002.600 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.712.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.987.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.053.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.204.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.151.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.182.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.916.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.374.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.151.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden bei der Stadt Dissen aTW nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Dissen am Teutoburger Wald, den 29.04.2025

Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 29.04.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 2024/008453 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 16.05.2025 bis einschließlich 27.05.2025 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.13, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dissen am Teutoburger Wald, den 29.04.2025

Eugen Görnitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

106

Satzung

über die Erhebung der Gebühren für die Nutzung der sich in anerkannter Trägerschaft der freien Jugendhilfe befindlichen Kindertagesstätten – für deren Finanzierung Vereinbarungen geschlossen wurden – in der Samtgemeinde Artland (Kindertagesstätten – Gebührensatzung).

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Nutzung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Artland ist eine Gebühr zu entrichten.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich. Das „Kindergartenjahr“ beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte haben.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. §1626 Bürgerliches Gesetzbuch Berechtigten (im folgenden Sorgeberechtigte genannt) der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

Nach den Regelungen des § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 22 NKiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im § 5 Abs. 5 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben.

§ 3 Kostenschuldner

Kostenschuldner neben dem Kind, für das ein Kindertagesstättenplatz bereitgestellt wird, sind der oder die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind, für das ein Kindertagesstättenplatz bereitgestellt wird, zusammenleben.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt und endet nach der Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit dem in der Platzzusage genannten Aufnahmetag bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Tageseinrichtung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des Aufnahmemonats, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats mit dem 15. des Aufnahmemonats.
3. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aus der Tageseinrichtung ausscheiden, ist die Hälfte der monatlichen Gebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aus der Tageseinrichtung ausscheiden, die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Abmeldungen müssen spätestens am letzten Betreuungstag des dem Tag der Abmeldung vorhergehenden Monats bei der Tageseinrichtung vorliegen. Geht die Abmeldung erst im Monat der Entlassung ein, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird, das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen worden ist oder die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen bleibt.
5. Die Gebühren sind am 10. jeden Monats fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr wird nach den folgenden Einkommensstufen erhoben und berechnet sich nach der Stundenzahl der

monatlichen Betreuungszeit.

- Stufe 1: Einkommen unter 37.500,00 €
 - Stufe 2: Einkommen von 37.500,01 € bis 50.000,00 €
 - Stufe 3: Einkommen über 50.000,01 €
2. Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte liegt.

Die Festsetzung erfolgt immer für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.).

Die prüffähigen Unterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages sind spätestens bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen zum 15. des Vormonates des Betreuungsbegins vorzulegen.

Wird das zu versteuernde Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

3. Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragsstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags der Kostenbeitragschuldner aufgrund einer Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.
4. Wird der Steuerbescheid nach Abs. 3 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrags folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 2 zugrunde gelegt.
5. Die monatliche Gebühr wird anhand folgender Stundenbeiträge festgesetzt:

Einkommensstufe Beitrag pro Stunde SÖZ pro ½ Stunde		
Unter 37.500,00 €	1,50 €	0,75 €
37.500,01 € - 50.000,00 €	2,22 €	1,11 €
Über 50.000,01 €	2,96 €	1,48 €

Für Schnuppergruppen (einmal wöchentlich à 2 Stunden) wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 25,00 € fällig.

6. Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder in einer Kindertagesstätte und/oder in Kindertagespflege beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in einer Kindertagesstätte gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in einer Kindertagesstätte und/oder Kindertagespflege gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in einer Kindertagesstätte gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

7. Ist der Besuch der Kindertageseinrichtung für das erste

Kind gemäß § 22 NKiTaG beitragsfrei, so wird das bisherige zweite Kind zum ersten Kind.

§ 6 Regelbetreuungszeiten

Die Kindertagesstätten erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem NKiTaG. Die individuellen Betreuungszeiten werden in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung festgelegt.

§ 7 Betreuungsergänzungsangebot

In einem Betreuungsergänzungsangebot werden nur schulpflichtige Kinder aufgenommen. Die Ergänzungsbetreuung endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse. Die Gebühren für das Betreuungsangebot werden analog gem. §5 erhoben.

§ 8 Anpassungsklausel

Die Beiträge werden jährlich um die Höhe der allgemeinen Teuerungsrate (Preisindex) des vorangegangenen Jahres angehoben. Dabei sind die nachstehenden Eckpunkte zu berücksichtigen: Die jährliche Erhöhung beträgt höchstens 3,5%. Die Beiträge sind kaufmännisch zu runden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Quakenbrück, den 21.03.2025

Samtgemeinde Artland
Bürgel
(Samtgemeindebürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

5

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Christophorus Kirchengemeinde Gehrde in Gehrde.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gehrde für den Friedhof in Gehrde am 06. März 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 450,- € |
| 2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle : | 450,- € |
| 3. Urnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 300,- € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle : | 300,- € |
| 5. Rasengrabstätte (Wahlgrabvariante):
Für 30 Jahre – je Grabstelle –
inkl. Pflege und FUG: | 1.680,- € |

Die Niederlegung einer Grabplatte bei Erwerb einer Rasengrabstätte inkl. Beschriftung ist verpflichtend. Die Gestaltung wird vom Friedhofsträger vorgegeben, der Auftrag erfolgt durch ihn. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetzbetrieb und der gebührenpflichtigen/nutzungsberechtigten Person.

- | | |
|--|-----------|
| 6. Urnenrasengrabstätte (Wahlgrabvariante):
Für 30 Jahre – je Grabstelle –
inkl. Pflege und FUG: | 1.050,- € |
|--|-----------|

Die Niederlegung einer Grabplatte bei Erwerb einer Urnenrasengrabstätte inkl. Beschriftung ist verpflichtend. Die Gestaltung wird vom Friedhofsträger vorgegeben, der Auftrag erfolgt durch ihn. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetzbetrieb und der gebührenpflichtigen/nutzungsberechtigten Person.

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 - a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß § 6 II Nr. 2 für die Bestattung
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30

der unter § 6 I Nr. 2,4,5 oder 6 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Für eine Erdbestattung erfolgt der Aushub über einen von dem Friedhofsträger beauftragten Dienstleister. Dieser rechnet die Kosten für den Aushub direkt mit der nutzungsberechtigten/ gebührenpflichtigen Person ab.
2. für eine Urnenbestattung: 253,- €

Für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde ist der Friedhofsträger in beiden Fällen nicht verantwortlich. Dies ist die Pflicht der Angehörigen.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

- | | |
|------------------------------------|-------|
| Für ein Jahr
- je Grabstelle -: | 9,- € |
|------------------------------------|-------|

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer oder der Aufbahrung in der Kapelle
je Sarg: 120,- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und / oder der Kirche
je Trauerfeier 130,- €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die jährliche Standsicherheitsprüfung für zu prüfende Grabmale gem. der geltenden Rechtsvorschriften
– je Grabmal je Jahr: 1,20 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01. April 2016 außer Kraft.

Gehrde, den 06.03.2025

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gehrde

-Kirchenvorstand-

Meyer
(Vorsitzende/r)

Hiltermann-Behling
(weiteres Mitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 09.04.2025

(Siegel)

Cierpka
Der Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Rieke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.